



Kindergartenordnung des WaKiGa Eresing e.V.

- § 1 Aufnahme der Kinder
- a In den Waldkindergarten können Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht aufgenommen werden. Berücksichtigt werden Kinder aus der Gemeinde Eresing, die Familiensituation, Alter und Gruppenkonstellation.
 - b Jedes Kind muss vor Aufnahme in den Waldkindergarten ein ärztliches Attest vorweisen. Das Attest muss dem Aufnahmeantrag beigelegt sein. Als Attest gilt auch die ärztliche Vorsorgeuntersuchung.
 - c Auf die Gefahren im Wald, wie Fuchsbandwurm und durch Zeckenbisse ausgelöste Erkrankungen (HGE, FSME und Borreliose), wird hiermit ausdrücklich hingewiesen. Entsprechende Gesundheitsrisiken werden von den gesetzlichen Vertreter des Kindes in Kauf genommen.
 - d Bei Abholung des Kindes werden diese nur den gesetzlichen Vertretern oder den von ihm (schriftlich) genannten Personen ausgehändigt.
- § 2 Öffnungszeiten und Ferien
- a Der Waldkindergarten ist grundsätzlich von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertagen und der zusätzlichen Schließungszeit geöffnet. Der Träger behält sich das Recht vor, genannte Öffnungszeiten zu ändern.
 - b Die Kindergartenferien sind den bayrischen Schulferien angeglichen. Die genauen Schließungstage werden am Anfang des Kindergartenjahres mitgeteilt.
 - c Das Kindergartenjahr beginnt am 01.09. und endet grundsätzlich am 31.08. des Folgejahres.
 - d Zusätzliche Schließungstage können sich für die Einrichtung aus folgenden Anlässen ergeben: Krankheit, behördliche Anordnung, Fortbildung, Betriebsausflug, Wetter.
 - e Bei Krankheit oder sonstiger Verhinderung eines pädagogischen Mitarbeiters kann nach Absprache mit den Träger ein Elternnotdienst organisiert werden. Für diesen Fall geht die Kindergartenhaftpflichtversicherung auf die entsprechende Person über.
 - f Falls ein Kind verhindert ist, ist die pädagogische Leiterin bzw. andere Fachkräfte bis spätestens 8.30 Uhr darüber zu informieren.
 - g Im Interesse des Kindes und der Kontinuität der Gruppe soll der Waldkindergarten regelmäßig besucht werden.
- § 3 Kindergartenbeitrag
- a Für den Besuch des Waldkindergartens wird ein monatlicher Beitrag erhoben. Für den Einzug der Beiträge ist von gesetzlichen Vertreter eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Die Beiträge werden jeweils im Voraus zu Beginn des Kalendermonats abgebucht. Die Festsetzung des Elternbeitrags obliegt den Träger.
 - b Der Kindergartenbeitrag für 5 Tage / Woche ist der Gebührenordnung zu entnehmen.
 - c Die Beiträge sind auch in den Kindergartenferien zu entrichten und während der Zeiten, in denen der Kindergarten aus besonderen Anlass geschlossen ist. Dies gilt im Falle des längeren Fehlens des Kindes und bis zur Wirksamkeit der Kündigung des jeweiligen Betreuungsverhältnisses.
 - d Für Schulanfänger ist der Beitrag bis zum Ende des Kindergartenjahres zu bezahlen.
 - e Ein engagiertes Einbringen und Mitwirken der Eltern ist erwünscht und erforderlich. Es bieten sich Möglichkeiten bei baulichen Maßnahmen, Reinigungsarbeiten, Sonderaktionen wie Märkte, Öffentlichkeitsarbeit, Organisation von Festen etc.. Das vertrauensvolle Zusammenwirken von Eltern und Erzieherinnen ist eine wichtige Grundlage, positiver Umsetzung im pädagogischer Zielsetzung.
- § 4 Elternbeirat
- a Die gesetzlichen Vertreter werden durch einen jährlich zu wählenden Beirat an der Arbeit

des Waldkindergartens beteiligt. Der Elternbeirat, der aus drei Mitgliedern besteht, soll insbesondere die Arbeit des Trägers und der Mitarbeiter des Waldkindergartens unterstützen.

b Der Elternbeirat hält pro Kindergartenjahr mindestens zwei Elternabende ab.

§ 5 Versicherung

a Nach den derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen sind Kinder gem. § 2 Abs. 1 SGB gesetzlich versichert und zwar auf den direkten Weg zum und vom Waldkindergarten. Während des Aufenthalts im Waldkindergarten. Während der Veranstaltungen außerhalb des Grundstücks.

b Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen und soweit diese gesetzlich zulässig ist, die gesetzlichen Vertreter und nicht der Träger des Waldkindergartens und / oder die pädagogischen Mitarbeiter. Vor diesem Hintergrund wird der Abschluss einer Haftpflichtversicherung empfohlen.

§ 6 Aufsichtspflicht

a Die pädagogischen Mitarbeiter sind während der vereinbarten Betreuungszeiten für die Ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

b Die Aufsichtspflicht des Trägers beginnt mit der Übergabe der Kinder an die pädagogischen Mitarbeiter am vereinbarten Treffpunkt und endet mit der Übergabe am Ende der Betreuungszeit an die gesetzlichen Vertreter oder die von ihnen benannten zur Abholung berechtigten Personen.

c Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste oder Ausflüge) sind die Personenberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wird.

§ 7 Kündigung

a Der Vertrag kann sowohl vom Träger als auch von den Erziehungsberechtigten mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

b Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt. In diesem Fall ist das Vertragsverhältnis automatisch beendet.

Der Träger der Einrichtung kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen unter Angaben von Gründen schriftlich kündigen. Kündigungsgründe können sein:

- ° Unentschuldigtes Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen.
- ° Wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten der gesetzlichen Vertreter,
- ° trotz schriftlicher Mahnung.
- ° Ein Zahlungsrückstand des Elternbeitrages über zwei Monate trotz schriftlicher Mahnung. Das Recht zur Kündigung aus wichtigen Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt unberührt.

§ 8 Krankheitsfälle

a Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit muss der pädagogischen Leiterin unverzüglich Mitteilung gemacht werden.

Der Besuch des Kindergartens ist in jedem Fall aus Rücksicht auf die anderen Kinder ausgeschlossen.

b Kinder, die an ansteckenden Krankheiten erkrankt sind (Diphtherie, Keuchhusten, Mumps, Pocken, Röteln, Scharlach, etc.) dürfen den Waldkindergarten nicht besuchen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamts eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist.

c Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall oder Fieber und dergleichen, sind die Kinder zu Hause zu behalten.

d In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeiten notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen den gesetzlichen Vertretern und den pädagogischen Mitarbeitern

des Waldkindergartens verabreicht.

§ 9 Änderungen der Kindergartenordnung
Änderungen der Kindergartenordnung werden von dem Verein in Absprache mit den pädagogischen Personal und Elternbeirat beschlossen. Es gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung.

§ 10 Sicherheit
Die Ausrüstung der pädagogischen Mitarbeiter besteht aus einer Erste-Hilfe-Ausrüstung, einem Bollerwagen und einem Handys.

§ 11 Besondere Gefahren
Bei einem Aufenthalt in der freien Natur und speziell im Wald sind gewissen typische Gefahren nicht auszuschließen. Beispielhaft seien erwähnt:
a herabfallende Äste und umstürzende Bäume
b Infektionskrankheiten durch Zeckenbisse (FSME, Borreliose, Tollwut durch den Biss von infizierten Tieren, Wundstarrkrampf-Tetanus bei verschmutzten Wunden, Befall durch Fuchsbandwurm, Vergiftung - Pilze, Beeren, Pflanzen - und Insektenstiche - Bienen, Wespen usw.)
c Verkehr durch Fahrzeuge und Forstmaschinen im Wald

Aus diesen typischen Gefahren kann keine Haftung gegenüber dem Träger und dem Personal des Waldkindergartens gemacht werden.

§ 11 Verhalten im Wald
Aus dem Wald darf nichts verzehrt werden!
Essen, das auf dem Boden gefallen ist, wird entsorgt!
Abfallarme Brotzeit und eine wieder verwendbare Trinkflasche mitgeben!
Nach den Toilettengang und vor dem Essen werden die Hände sorgfältig gereinigt!
Das Besteigen von jagdlichen Einrichtungen und aufgestapelten Holz ist verboten!
Auf die Gefahren von Zecken werden die gesetzlichen Vertreter ausdrücklich hingewiesen.
Es wird daher empfohlen, die Kinder täglich am ganzen Körper - auch in den Haaren - nach Zecken abzusuchen.

Waldkindergarten Eresing e.V
Hauptstr. 37 a
86922 Eresing